

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

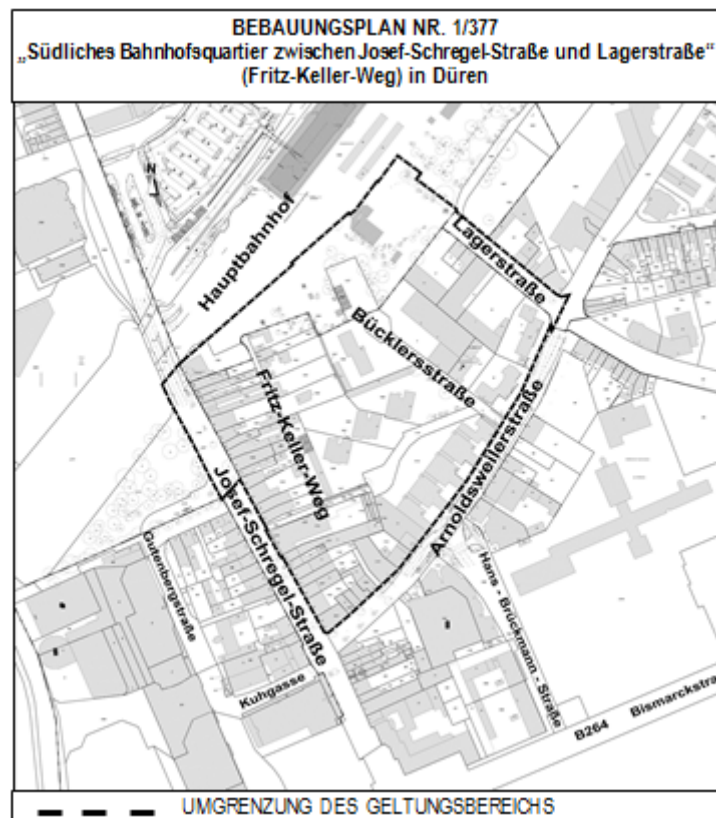
- (80) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/377 „Südliches Bahnhofsquartier zwischen Josef-Schregel-Straße und Lagerstraße“ (Fritz-Keller-Weg) vom 15.05.19
- (81) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (82) Flurbereinigung Hambach-Ost
- (83) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

(80)
Bekanntmachung der Stadt Düren
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/377
„Südliches Bahnhofsquartier zwischen
Josef-Schregel-Straße und Lagerstraße“
(Fritz-Keller-Weg)
vom 15.05.19

Bahnhofsquartier zwischen Josef-Schregel-Straße und Lagerstraße“ (Fritz-Keller-Weg) in Düren gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 10.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 1/377 „Südliches



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Der externe Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB für die Eingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Kompensationsdefizit von 38.749 Punkten) erfolgt auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Birgel, Flur 1, Flurstück 32.

Der Bebauungsplan Nr. 1/377 „Südliches Bahnhofsviertel zwischen Josef-Schregel-Straße und Lagerstraße“ (Fritz-Keller-Weg) in Düren mit der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Zimmer 325 während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 1/377 „Südliches Bahnhofsviertel zwischen Josef-Schregel-Straße und Lagerstraße“ (Fritz-Keller-Weg) kann auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/dueren-innenstadt/>

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegende DIN-Norm (DIN 4109 „Schallschutz im Städtebau“, Teil I und II, Ausgabe Januar 2018) kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Amt für Stadtentwicklung, Kaiserplatz 2-4, Zimmer 322 eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 15.05.19

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Thomas Hissel

Thomas Hissel
Erster Beigeordneter

(81)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50303.S 611, 612, 613

Düren, 27.06.2019

Die an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED] gerichteten Schreiben vom 27.06.2019 können bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Die vorbezeichneten Dokumente werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

(82)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Köln, den 11.06.2019
Dienstgebäude: Blumenthalstr. 33
50670 Köln
Tel.: 0221 / 147-2033

Flurbereinigung Hambach-Ost
Az.: 33.42 - 17061 –

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat beschlossen:

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.04.2006 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Hambach-Ost ist durch die die Änderungsbeschlüsse 1 – 12 gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungs-gesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) erweitert worden. Mit dem 12. Änderungsbeschluss vom 09.04.2019 wurden die nachfolgend aufgeführten

Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Hambach-Ost zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis
Stadt Kerpen

Gemarkung Blatzheim
Flur 2 Flurstück Nr. 192
Flur 38 Flurstücke Nrn. 34, 35 und 36

Gemarkung Kerpen
Flur 23 Flurstücke Nrn. 84, 86, 87, 89, 90

Stadt Elsdorf
Gemarkung Heppendorf
Flur 59 Flurstücke Nrn. 42, 64

Stadt Bergheim
Gemarkung Quadrath- Ichendorf
Flur 23 Flurstück Nr. 276

I. Wertermittlung

a) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für die durch den 12. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke werden für die Beteiligten gemäß § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) zur Einsichtnahme ausgelegt

am Montag, den 26.08.2018,
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr bei der
Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude: Börsenplatz 1, 50667 Köln
1. OG, Zimmer 1099

Während dieser Zeit werden Bedienstete des Dezernats 33 zur Beantwortung Ihrer Fragen und für Erläuterungen anwesend sein.

Bitte machen Sie von diesem Termin Gebrauch, sofern Sie Auskünfte zu einzelnen Grundstücken erhalten möchten, denn im Anhörungstermin können Auskünfte zu einzelnen Grundstücken nicht mehr erteilt werden.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und als **Nebenbeteiligte** gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs.3 und § 106) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56).

b) Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse

Die Wertermittlungsergebnisse für die durch den 12. Änderungsbeschluss zugezogen Grundstücke werden Ihnen gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin

**am Montag, den 26.08.2018 um 15:00 Uhr
bei der Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude: Börsenplatz 1, 50667 Köln
1. OG, Zimmer 1099**

erläutert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke werden in dem unter Punkt I. a) genannten Auslegungstermin gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Sollten Sie Ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können Sie diese bis spätestens zum 30.08.2019 schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, 50667 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.45 - 5 12 01 – und Ihrer ONr.- einreichen.

Wenn Sie mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen Sie diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Hinweise

1. Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln fernmündlich unter oben angegebener Rufnummer angefordert werden oder unter dem Link https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/3/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf im Internet abgerufen werden.

Neben dem Formular sind auch "Erläuterungen zum Vollmachtsformular" auf der Homepage der Bezirksregierung eingestellt unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/3/flurbereinigungsverfahren/merkblatt_vollmachtsformular.pdf

Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt durch jede zur amtlichen Beglaubigung von Unterschriften befugte Behörde (dies sind in der Regel Stadt- und Gemeindeverwaltungen) kostenfrei (§ 108 FlurbG).

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Im Auftrag

gez. (LS)

Meul

Oberregierungsvermessungsrat

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

(83)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50301.T 296

Düren, 27.06.2019

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED] gerichtete Schreiben vom 18.03.2019 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.